

Rechte und Zuständigkeiten gemäß UniMedG, BerIHG, HZG + HZVO sortiert nach Inhabern der Rechte + dann sortiert Rechte - Autor: RA Riehn

§ 13 Abs.11 Satz 3 UniMedG	Dekan	Anhörungsrecht (Benehmen)	Neufassung?	Ja
	Die Befugnisse des Beauftragten für den Haushalt - also des kaufmännischen Vorstandsmitglieds - werden in Bezug auf den Teilwirtschaftsplan Forschung und Lehre im Benehmen mit dem Dekan ausgeübt.			
§ 15 Abs.3 Satz 1 UniMedG	Dekan	Anrufungsrecht	Neufassung?	Ja
	Der Dekan kann den Vorstand anrufen, wenn er die Belange von Forschung und Lehre durch eine Entscheidung im Universitätsklinikum beeinträchtigt sieht.			
§ 72 Abs.2 Satz 3 BerIHG	Dekan	Durchführungsrecht	Neufassung?	Nein
	Der Dekan erledigt, vorbehaltlich der Zuständigkeiten der Dienstbehörde und Personalstelle, die laufenden Personal- und Verwaltungsangelegenheiten der Fakultät.			
§ 13 Abs.13 Satz 1 UniMedG	Dekan	Entscheidungsrecht	Neufassung?	Nein
	Der Dekan ist für die Entwicklung von Forschung und Lehre und deren Integration in die Gesamtentwicklung der Charité verantwortlich.			
§ 72 Abs.3 Satz 2 u. Satz 3 BerIHG	Dekan	Entscheidungsrecht	Neufassung?	Nein
	Der Dekan kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle des Fakultätsrats die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen treffen. Die Befugnis des Fachbereichsrats, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt			
§ 08 Abs.1 UniMedG	Dekan	Leitungsrecht	Neufassung?	Nein
	Der Dekan leitet den Fakultätsrat als Vorsitzender mit beratender Stimme			
§ 72 Abs.3 Satz1 BerIHG	Dekan	Leitungsrecht	Neufassung?	Nein
	Der Dekan ist Vorsitzender des Fakultätsrats.			
§ 72 Abs.3 Satz1 BerIHG	Dekan	Leitungsrecht	Neufassung?	Nein
	Der Dekan ist Vorsitzender des Fakultätsrats.			
§ 06 Abs.2 Nr.2 UniMedG	Dekan	Stimmrecht beratend	Neufassung?	Nein
	Dem Medizinsenat gehört als Mitglied mit beratender Stimme an der Dekan.			

§ 12 Abs.1 Nr.4 UniMedG	Dekan	Stimmrecht im Vorstand	Neufassung?	Nein
Der Dekan hat als das für Wissenschaft zuständiges Mitglied Stimmrecht im Vorstand.				
§ 14 Abs.1 Nr.1 UniMedG	Dekan	Stimmrecht in Fakultätsleitung	Neufassung?	Nein
Der Fakultätsleitung gehört der Dekan als Vorsitzender mit Stimmrecht an.				
§ 35 Abs.7 BerIHG	Dekan	Verleihungsrecht	Neufassung?	Nein
Der Dekan verleiht den Doktorgrad für die Fakultät.				
§ 72 Abs.2 Satz 1 BerIHG	Dekan	Vertretungsrecht	Neufassung?	Nein
Der Dekan vertritt den Fakultät und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit.				
§ 02a Abs.4 UniMedG	Dekan	Weisungsrecht	Neufassung?	Ja
Der Dekan hat fachliches Weisungsrecht bezogen auf das von der Beliehenen beschäftigte Personal für Aufgaben in Forschung + Lehre.				
§ 02a Abs.4 UniMedG	Dekan	Weisungsrecht	Neufassung?	Ja
Soweit von der Beliehenen beschäftigtes oder dieser gestelltes Personal Aufgaben in Forschung und Lehre erfüllt, unterliegt es dem fachlichen Weisungsrecht des Dekans.				
§ 72 Abs.2 Satz 3 BerIHG	Dekan	Weisungsrecht	Neufassung?	Nein
Der Dekan ist berechtigt, dem Personal, soweit es nicht Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen oder Einrichtungen des Fachbereichs zugewiesen ist, Weisungen zu erteilen.				
§ 13 Abs.06 Satz 2 UniMedG	Dekan	Zustimmungsrecht	Neufassung?	Ja
Sind maßgebliche Belange von Forschung und Lehre berührt, kann eine Entscheidung des Vorstands nicht gegen die Stimme des Dekans getroffen werden.				